

16.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - AS - FJ - Wi**zu **Punkt ...** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung und Inanspruchnahme des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)**A.****1. Der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat nimmt den Bericht über die Umsetzung und Inanspruchnahme des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), des sog. „Meister-BaföG“, zur Kenntnis.

Der Bundesrat hält die berufliche Aufstiegsfortbildungsförderung für einen wichtigen und bedeutenden Schritt in Richtung Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung. Nach Auffassung des Bundesrates kann die Existenzgründungs- und Betriebsübernahmekomponente des AFBG darüber hinaus einen Beitrag zur Erhöhung der Zahl der Selbständigen zur Bewältigung des Generationswechsels im Mittelstand leisten.

Nach Auffassung des Bundesrates sind die von vielen Teilnehmern an beruflichen Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen häufig als unzureichend empfundenen Förderbedingungen allerdings ein Hemmnis für eine stärkere Inanspruchnahme der beruflichen Aufstiegsfortbildungsförderung.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung eine Reform des AFBG in Angriff nehmen will, die insbesondere den von den Ländern vorgebrachten Änderungswünschen Rechnung trägt.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, insbesondere in folgenden Punkten, in denen auch der Bericht Mängel feststellt, eine Verbesserung des AFBG vorzunehmen:

- a) Das Gesetz erreicht im Handwerksbereich etwa ein Drittel aller Teilnehmer, im Bereich der Industrie- und Handelskammern etwa ein Viertel der Teilnehmer an beruflichen Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen. Die mit der Darlehensförderung verbundene Rückzahlungsverpflichtung wird vielfach als nicht tragbare Belastung empfunden und schreckt viele Interessenten ab. Ein höherer Zuschussanteil bei den AFBG-Leistungen sollte hier Abhilfe schaffen.
- b) Die Maßnahmebeiträge berücksichtigen nicht die tatsächlich angefallenen Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Materialkosten vor allem für Meisterstücke. Diese Kosten können einen beträchtlichen Umfang annehmen. Der Maßnahmebeitrag ist um einen zur Deckung dieser Kosten angemessenen Betrag zu erhöhen.
- c) Die aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) übernommene Einkommens- und Vermögensanrechnung muss grundlegend neu geordnet werden, um der grundsätzlich andersartigen Lebenssituation der Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen gegenüber BAföG-Empfängern, - d.h. meist höheres Lebensalter und andere familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse - Rechnung zu tragen. Der Vermögensfreibetrag ist angemessen zu erhöhen.
- d) Die Anreize für potentielle Unternehmensgründer müssen verbessert werden. Nötig ist eine Erleichterung der sachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den Teilerlass des Darlehens sowie eine Erhöhung des Erlassbetrags.
- e) Die familiäre Komponente bei der AFBG-Förderung muss gestärkt werden, um Fortbildungsteilnehmern mit Kindern (insbesondere Alleinerziehenden) die berufliche Weiterbildung ohne große finanzielle Belastungen zu ermög-

lichen; darüberhinaus ist generell die Fördermöglichkeit von Teilzeitmaßnahmen zu verbessern.

- f) Der geringe Anteil der Ausländer an den Geförderten steht in engem Zusammenhang mit der Regelung, dass Nicht-EWR-Ausländer erst nach fünfjähriger Erwerbstätigkeit gefördert werden. Dagegen kann z.B. eine Meisterprüfung im Handwerk bereits nach dreijähriger Gesellenzeit abgelegt werden. Diese Ungleichbehandlung ist für in Deutschland geborene Nicht-EWR-Ausländer kaum nachvollziehbar. Das AFBG ist insoweit mit der Handwerksordnung in Einklang zu bringen.
- g) Das Förderkriterium „öffentlich-rechtlich geregelte Prüfung“ hat sich im Vollzug teilweise als problematisch erwiesen. Das AFBG ist daher insoweit zu ändern, dass für die Förderfähigkeit des Fortbildungsziels die Anerkennung der Gleichwertigkeit durch Erlass der Landesregierung generell ausreicht und in begründeten Ausnahmefällen auch eine zweite Aufstiegsfortbildung gefördert wird.
- h) Verfahrensvereinfachungsmaßnahmen müssen den derzeitigen Verwaltungsaufwand reduzieren. Vor allem wird die im AFBG verankerte Zweistufigkeit des Verfahrens hinsichtlich der Darlehensförderung als zu aufwendig empfunden. Den Antragstellern sollte die privatrechtliche Willenserklärung zum Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank bereits mit dem Förderantrag bei der zuständigen AFBG-Behörde ermöglicht werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu den vorgenannten Punkten baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Änderung des AFBG vorzulegen.

B.

2. Der federführende Ausschuss für Kulturfragen (K),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)
empfehlen dem Bundesrat, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.